Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2687

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 909) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch vereinbarte vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes, ferner Angestellte und Arbeiter des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts."

2. In § 2 wird hinter dem Buchstaben e folgender Buchstabe f angefügt:

„f) als tarifvertraglich festgelegte Aufwendungen des Arbeitnehmers an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien zur Vermögensbildung. Voraussetzung ist eine Sperrfrist von 5 Jahren. Die Sperrfrist entfällt bei Tod des Arbeitnehmers oder bei seiner Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vermögenswirksame Leistungen, die in Tarifverträgen, in Betriebsvereinbarungen oder in Verträgen mit Arbeitnehmern vereinbart werden, müssen allen Arbeitnehmern (§ 1 Abs. 2) des Betriebes oder eines Betriebsteiles zugesagt werden."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen müssen Bestimmungen enthalten über

a) die Höhe und Fälligkeit der Leistungen,

b) den Kreis der berechtigten Arbeitnehmer und

c) die Art der vermögenswirksamen Anlage sowie das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sieht der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung vor, daß der Arbeitnehnehmer zwischen verschiedenen Arten der Anlage wählen oder das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, selbst bestimmen kann, so hat der Arbeitnehmer hierüber vor Eintritt der Fälligkeit eine schrift-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

liche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber abzugeben. Der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung muß bestimmen, in welcher Weise die vermögenswirksamen Leistungen für diejenigen Arbeitnehmer angelegt werden, die eine Erklärung nach Satz 1 nicht rechtzeitig abgegeben haben."

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gelten nicht als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, soweit die Aufwendungen für den einzelnen Arbeitnehmer 312 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Soweit sie für einzelne Arbeitnehmer 312 Deutsche Mark, nicht aber 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sind sie mit einem ermäßigten Steuersatz von 10 vom Hundert zu versteuern.

(2) Der Arbeitgeber muß für jeweils alle in einem Kalenderjahr zu erbringenden Leistungen einen Antrag auf Einkommensteuerfreiheit oder Einkommensteuerermäßigung stellen. In dem Antrag hat er zu versichern, daß die Leistungen nach diesem Gesetz erbracht werden. Beim Lohnsteuerjahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer bleiben diese Beträge außer Betracht.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über das Verfahren zur Anwendung der Lohnsteuerfreiheit nach Absatz 1, über die Nachforderung der Lohnsteuer in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Lohnsteuerfreiheit nach Absatz 1 nicht vorgelegen haben, sowie über die Nachforderung von Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz vom Arbeitgeber in den Fällen des § 2 Abs. 1, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird.

(4) Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gehören, soweit sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, nicht zur Lohnsumme des § 24 des Gewerbesteuergesetzes."

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz sind kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, soweit sie nach § 10 Abs. 1 nicht steuerpflichtig oder mit einem ermäßigten Steuersatz zu versteuern sind."

7. Nach § 11 wird folgender § 11 a angefügt:

„§ 11 a

Erhalten Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 2, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

Bonn, den 3. November 1964

Erler und Fraktion